

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes**

**A. Zielsetzung**

Im Staatshaushaltsplan 2010/11 sind Mittel für eine strukturelle Zuschussanhebung für die sog. Kopfsatzschulen im Umfang von 3,5 Mio. € für das Jahr 2010 (ab 1. August 2010) und 8,3 Mio. € für das Jahr 2011 eingestellt. Mit den zusätzlichen Mitteln sollen die Zuschüsse nach der Erhöhung im Jahr 2008 erneut angehoben werden.

Die Landesregierung hat dem Landtag im Jahr 2009 gemäß § 18 a Abs. 1 des Privatschulgesetzes (PSchG) die Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens nach dem sog. Bruttokostenmodell vorgelegt. Nach diesen Berechnungen (Landtagsdrucksache 14/5590 vom 10. Dezember 2009) betrug der Kostendeckungsgrad der Zuschüsse für diejenigen Kopfsatzschulen, die einen aus Artikel 7 Abs. 4 GG abgeleiteten Anspruch auf Zuschüsse haben (Ersatzschulen mit Ausnahme der Fachschulen) zwischen 62,4% (Hauptschulen) und 76,9% (Gymnasien).

Mit der Zuschusserhöhung sollen die Zuschüsse, wie bereits bei der Anhebung der Zuschüsse im Jahr 2008, wegen zwischenzeitlich abgesunkener Kostendeckungsgrade wieder auf einen Kostendeckungsgrad von 70,5% angehoben werden.

Die Anhebung der Kopfsätze kommt dabei insbesondere im allgemein bildenden Bereich den Grund- und Hauptschulen und den Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen zugute. Im Bereich der beruflichen Schulen profitieren alle Schularten mit Ausnahme der Fachschulen für Sozialpädagogik, die bereits einen Kostendeckungsgrad von 73,8% aufweisen. Neu aufgenommen werden die beruflichen Gymnasien mit einem eigenen Zuschusssatz, der höher als der der allgemein bildenden Gymnasien ist.

Darüber hinaus ist eine gesetzliche Regelung vorgesehen, wonach bei der Erweiterung von Ersatzschulen von der Wartefrist des § 17 Abs. 4 PSchG abgesehen wird.

## B. Wesentlicher Inhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die nachfolgenden Regelungen:

- Anhebung der Zuschüsse der Kopfsatzschulen auf einen einheitlichen Kostendeckungsgrad von 70,5 %, soweit dieser im Einzelfall nicht bereits erreicht ist sowie Einführung eines gesonderten Zuschussatzes für berufliche Gymnasien.
- Einführung einer Bestimmung, durch die bei der Erweiterung einer bestehenden Ersatzschule bei bereits erfüllter Wartezeit von der Zuschusswartezeit abgesehen wird.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die Zuschussanhebung werden Mittel in folgender Höhe benötigt:

Schulen	Einzelplan	Mittelbedarf	
		2010	2011
allgemein bildende Ersatzschulen	KM	rd. 2,0 Mio. €	rd. 4,6 Mio. €
berufliche Ersatzschulen	KM	rd. 1,0 Mio. €	rd. 2,4 Mio. €
berufliche Ersatzschulen	SM	rd. 0,5 Mio. €	rd. 1,3 Mio. €
Summe	KM und SM	3,5 Mio. €	8,3 Mio. €

Die genannten Mittel sind im Staatshaushalt 2010/2011 enthalten.

## E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 29. Juni 2010

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Kultusministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Mappus  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Von der Wartefrist wird abgesehen, wenn eine genehmigte Ersatzschule, die die Wartefrist erfüllt hat, um einen räumlich angegliederten Bildungsgang erweitert wird. Entsprechendes gilt für anerkannte bezuschusste Ergänzungsschulen.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der jährliche Zuschuss je Schüler nach § 17 Abs. 1 beträgt bei Vollzeitform für

- a) Grundschulen und die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen 65,0 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Grundschulen;
- b) Hauptschulen und Werkrealschulen 103,7 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Hauptschulen;
- c) Realschulen 68,3 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- d) die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen 80,6 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- e) allgemein bildende Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen 83,4 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;

- f) berufliche Gymnasien 86,6 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- g) Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs) 111,5 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;
- h) technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen 110,3 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- i) die übrigen Berufsfachschulen und die übrigen Fachschulen vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 98,7 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- j) technische Berufskollegs 103,3 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- k) die übrigen Berufskollegs vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 91,7 Prozent des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Artikel 1 Nr.1 tritt mit Wirkung vom 19. November 2008 in Kraft. Artikel 1 Nr.2 tritt am 1. August 2010 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Anhebung der Zuschüsse an die Kopfsatzschulen auf einen einheitlichen Kostendeckungsgrad von 70,5 % nach dem Bruttokostenmodell, soweit dieser im Einzelfall nicht bereits erreicht ist.

Aus Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz (GG) hat das Bundesverfassungsgericht die Verpflichtung des Staates abgeleitet, das private Ersatzschulwesen zu fördern und in seinem Bestand zu schützen. Der Staat hat eine Bezuschussung bis zur Höhe des Existenzminimums der Institution „Ersatzschule“ zu leisten, soweit das Ersatzschulwesen ansonsten in seinem Bestand eindeutig nicht mehr gesichert wäre. Eine Schule in freier Trägerschaft ist Ersatzschule, wenn im Land entsprechende öffentliche Schulen bestehen.

Nach § 18 a Abs. 1 PSchG legt die Landesregierung dem Landtag, differenziert nach den in § 18 Abs. 2 PSchG genannten Schulen, im Abstand von jeweils drei Jahren (erstmalig nach dieser Regelung im Jahr 2006) Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens nach dem sog. Bruttokostenmodell vor. Dabei werden die Kosten eines Schülers der öffentlichen Schulen mit den Zuschüssen an die entsprechenden Ersatzschulen verglichen und der sog. Kostendeckungsgrad dargestellt. Diese Kostenberechnungen erfolgen zum Zweck der Überprüfung, inwieweit die Zuschüsse das Existenzminimum abdecken, und können dem Landtag als Entscheidungsgrundlage für eine etwaige Fortentwicklung der Bezuschussung der Ersatzschulen dienen.

Mit Gesetz vom 23. Juli 2008 wurden die Zuschüsse für die „Kopfsatzschulen“ (Schulen, die einen schülerbezogenen Zuschuss erhalten), die, bezogen auf den Berechnungsgrundlagen des Landtagsberichts vom 24. November 2006 (Drs. 14/623), den Kostendeckungsgrad von 70,5 % noch nicht erreicht haben, auf diesen angehoben.

Nach den inzwischen durchgeführten und aktuell vorliegenden Berechnungen über die Kosten der öffentlichen Schulen im Vergleich zu den Zuschüssen an die Ersatzschulen (Zahlenbasis 2008, Drs. 14/5590 vom 10. Dezember 2009) betragen die Kostendeckungsgrade für die Kopfsatzschulen zwischen 62,4 % und 76,9 %. Für berufliche Gymnasien wurden bislang keine gesonderten Kostenberechnungen angestellt. Sie haben bisher denselben Zuschusssatz wie die allgemein bildenden Gymnasien erhalten. Im Rahmen der Erstellung der aktuellen Berechnungen wurden die Kosten der beruflichen Gymnasien erstmals gesondert ausgewiesen. Hauptsächlich bedingt durch die Tatsache, dass sie nur eine Oberstufe führen, haben diese eine andere Kostenstruktur als die allgemein bildenden Gymnasien. Der Kostendeckungsgrad der Zuschüsse für die beruflichen Gymnasien betrug 67,9 %. Um auch bei den beruflichen Gymnasien einen Kostendeckungsgrad von 70,5 % zu erreichen, wird erstmals ein gesonderter Zuschusssatz ausgewiesen.

In den Staatshaushaltsplan 2010/2011 wurden Mittel für eine strukturelle Zuschussanhebung für die Kopfsatzschulen im Umfang von 3,5 Mio. € für das Jahr 2010 (ab 1. August 2010) und 8,3 Mio. € für das Jahr 2011 eingestellt.

Die zusätzlichen Mittel teilen sich wie folgt auf die Einzelpläne des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren auf:

	2010	2011
allgemein bildende Schulen (KM)	rd. 2,0 Mio. €	rd. 4,6 Mio. €
berufliche Schulen im KM-Bereich:	rd. 1,0 Mio. €	rd. 2,4 Mio. €
berufliche Schulen im SM-Bereich:	rd. 0,5 Mio. €	rd. 1,3 Mio. €
Summe	3,5 Mio. €	8,3 Mio. €

Mit der Änderung des Privatschulgesetzes werden die Zuschüsse für diejenigen Schulen, bei denen der Kostendeckungsgrad weniger als 70,5% beträgt, wieder auf 70,5% angehoben. Die Anhebung betrifft insbesondere die Grund- und Hauptschulen sowie die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen. Die Zuschusserhöhungen betragen bei Grundschulen (einschl. Kl. 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen) 10,2%, bei Hauptschulen 13,0%; bei den beruflichen Schulen erhalten die Fachschulen für Sozialpädagogik keine Erhöhung. Die sonstigen beruflichen Schulen erhalten zwischen 0,7% und 8,0% mehr. Für die beruflichen Gymnasien soll ein gesonderter Zuschusssatz ausgewiesen werden, der ebenfalls einen Kostendeckungsgrad von 70,5% erreicht.

Die Zuschüsse an die Schulen des § 18 Abs. 2 PSchG sind als Prozentsätze eines Lehrergehalts ausgewiesen. Zur Anhebung der Zuschüsse an die sog. Kopfsatzschulen ist eine Änderung des § 18 Abs. 2 PSchG, der die Höhe der Zuschüsse an die sog. Kopfsatzschulen regelt, erforderlich.

#### Zuschusswartefrist bei Erweiterung von Schulen

Mit der Bestimmung soll vor dem Hintergrund neuer Rechtsprechung für die Anwendung der sogenannten „Pausenabstandsregelung“ eine gesetzliche Regelung geschaffen werden. Diese kam bisher als Verwaltungspraxis zum Tragen.

#### Anhörung

Die Verbände der Privatschulen wurden zu den Änderungen des Privatschulgesetzes angehört. Im Rahmen der Anhörung sind Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, des Erzbischöflichen Ordinariats der Erzdiözese Freiburg, der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Baden-Württemberg sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg eingegangen.

Das Ergebnis der Anhörung wird wie folgt zusammengefasst und bewertet:

1. Anhebung der Zuschüsse der Kopfsatzschulen auf einen einheitlichen Kostendeckungsgrad von 70,5%, soweit dieser im Einzelfall nicht bereits erreicht ist, sowie Einführung eines gesonderten Zuschusssatzes für berufliche Gymnasien

- 1.1 Anhebung der Zuschüsse auf einen einheitlichen Kostendeckungsgrad von 70,5% nach dem Bruttokostenmodell

Die Anhebung der Zuschüsse auf einen einheitlichen Kostendeckungsgrad von 70,5% nach dem Bruttokostenmodell wird von den Privatschulverbänden einhellig begrüßt.

- 1.2 Forderung auf Anhebung der Zuschüsse auf 80% nach dem Bruttokostenmodell und Umstand, dass bestimmte Schularten nicht an der Erhöhung auf 70,5% partizipieren

Es wird die Auffassung vertreten, dass die vorgesehenen Erhöhungen und die im Staatshaushaltsplan 2010/2011 vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, um den tatsächlichen Finanzbedarf der Privatschulen abzudecken. Zum Teil wird ausgeführt, dass es zur Erreichung der von der Landesregierung zu Beginn der Legislaturperiode zugesagten Kostendeckungsgrade in Höhe von 80% eines konkreten Stufen- bzw. Zeitplans bedürfe. Auch wird vorgeschlagen, dass eine entsprechende Erhöhung in den nächsten 3 bis 5 Jahren in 3 Stufen vorgenommen werden sollte.

Des Weiteren wird Unverständnis geäußert, dass für die Realschulen, die Gymnasien und die Fachschulen für Sozialpädagogik die Zuschussbeträge

nicht erhöht werden, obwohl bei Gymnasien seit 2002 keine Erhöhung erfolgte und in unmittelbarer Zukunft aufgrund staatlicher struktureller Änderungen mit höheren Kosten bei öffentlichen wie auch bei freien Schulen gerechnet werden müsse.

Bewertung:

Die avisierte Zuschussanhebung auf 80 % ist in der Koalitionsvereinbarung für die 14. Legislaturperiode mit der Zielsetzung formuliert, dass „wir bei zurückgehenden Schülerzahlen die Planansätze für die Zuschüsse an Ersatzschulen auf dem derzeitigen Niveau halten.“ Da die Schülerzahlen an den bezuschussten Kopfsatzschulen im Bereich des Kultusministeriums jedoch vom Schuljahr 2005/06 bis zum Schuljahr 2008/09 um rd. 12 % gestiegen sind, standen keine freien Haushaltsmittel für eine Zuschussanhebung auf 80 % zur Verfügung. Die Haushaltsansätze mussten im Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2006 aufgrund der Schülerzahlsteigerungen um nahezu 50 Mio. € erhöht werden.

Im Staatshaushaltsplan 2010/11 sind zusätzliche Mittel für eine strukturelle Zuschussanhebung auf einen (Mindest-)Kostendeckungsgrad von 70,5% für die sog. Kopfsatzschulen im Umfang von 3,5 Mio. € für das Jahr 2010 (ab 1. August 2010) und 8,3 Mio. € für das Jahr 2011 eingestellt.

Die Entscheidung über eine etwaige weitere Zuschussanhebung trifft der Haushaltsgesetzgeber, wobei die Entscheidung des Landtags über eine weitere Erhöhung der Zuschüsse der Kopfsatzschulen im Kontext mit den haushaltsmäßigen Möglichkeiten und dem Ziel der Haushaltskonsolidierung gesehen werden muss.

Da die Realschulen bereits einen Kostendeckungsgrad von 71,7%, die Gymnasien von 76,9% und die Fachschulen für Sozialpädagogik von 73,8% erreicht haben, erfolgt für diese Schularten keine Erhöhung.

### 1.3 Aktualität der Kostendeckungsgrade nach dem Bruttokostenmodell im Zusammenhang mit Erhöhungen der Zuschüsse an Privatschulen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhöhungen der Zuschüsse ab dem Schuljahr 2010/2011 sich auf die Zahlenbasis von 2008 beziehen. Da durch strukturelle Veränderungen die Kosten in den vergangenen zwei Jahren weiter deutlich angestiegen seien, werde das Ziel eines Mindestkostendeckungsgrades von 70,5 % durch die jetzige Novellierung nicht erreicht.

Darüber hinaus wird für die Fachschulen für Sozialpädagogik ein Kostendeckungsgrad von 73,8% nicht bestätigt. Auch hier lasse der zeitliche Abstand zwischen Überprüfung der Kostendeckungsgrade (Zahlenmaterial aus dem Jahr 2008) und deren Anpassung (Jahr 2011) zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen unberücksichtigt. Im genannten Zeitraum seien sowohl Personalkosten als auch Sachkosten (vor allem die Energiekosten) deutlich angestiegen.

Bewertung:

Die Landesregierung legt dem Landtag im Abstand von jeweils drei Jahren (bis zum Jahr 2006 bestand die Berichtspflicht einmal je Legislaturperiode) Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens nach dem sog. Bruttokostenmodell vor (zuletzt im Jahr 2009).

Die Kosten der Schulträger werden durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst, wodurch die auf einen Schüler bezogenen Kosten innerhalb des dreijährigen Berichtsintervalls steigen oder fallen können. Die Aktualität der Berechnungen als Entscheidungsgrundlage hängt davon ab, zu welchem Zeit-

punkt der Gesetzgeber strukturelle Zuschussanpassungen auf der Basis der jeweils letzten Berechnung vornimmt (s. a. Stellungnahme der Landesregierung zu den Berechnungen der Landesregierung gemäß § 18 a Abs. 1 PSchG über die Kosten des öffentlichen Schulwesens nach dem sog. Bruttokostenmodell aus dem Jahr 2009, Landtagsdrucksache 14/5590 vom 10. Dezember 2009). Mit der aktuellen Berechnung des Jahres 2009 (unter Zugrundelegung der seinerzeit aktuellsten Zahlen des Jahres 2008) und der vorgesehenen Zuschusserhöhung ab 1. August 2010 besteht ein enger zeitlicher Zusammenhang.

Etwaige Kostenerhöhungen des öffentlichen Schulwesens können im Übrigen im Voraus nicht quantifiziert werden; durch die Erhebung der jeweils vorliegenden aktuellen Kosten eines vergleichbaren öffentlichen Schülers bietet der Bericht an den Landtag eine verlässliche Grundlage für die Entscheidung des Gesetzgebers, ob und ggf. welche Konsequenzen zu ziehen sind.

Die Vorgehensweise, im Bruttokostenmodell tatsächliche Kosten zu berücksichtigen, wurde von einer interfraktionellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der Privatschulverbände erarbeitet. Jede Änderung des Bruttokostenmodells sowie der zu berücksichtigenden oder nicht zu berücksichtigenden Kosten bedarf daher einer Gesetzesänderung.

2. Einführung einer Bestimmung, durch die bei der Erweiterung einer bestehenden Ersatzschule bei bereits erfüllter Wartefrist von der Zuschusswartefrist abgesehen wird

#### 2.1 Einführung der Bestimmung

Die Einführung einer Bestimmung, durch die bei der Erweiterung einer bestehenden Ersatzschule bei bereits erfüllter Wartefrist von der Zuschusswartefrist abgesehen wird, wird einhellig begrüßt.

#### 2.2 Umfang der Bestimmung

Teilweise wird es für unzureichend gehalten, dass die Wartefrist nur bei einer Erweiterung von Ersatzschulen wegfällt. Zu einer besseren gegenseitigen Ergänzung von öffentlichen und freien Schulen wird ein völliger Wegfall der dreijährigen Wartefrist für erforderlich gehalten. Demgegenüber wird von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft eine weitergehende Verkürzung von Wartefristen kritisch gesehen.

#### Bewertung:

Die Wartefrist hat den Zweck, den Einsatz öffentlicher Mittel an einen Erfolgsnachweis zu binden. Der Staat darf nach der Rechtsprechung seine Finanzhilfe von einer hinreichend soliden Existenzbasis der Ersatzschule abhängig machen, die der Gründung Aussicht auf dauerhaften Bestand verleiht. Die Schutzpflicht hat ihren Grund in der verfassungsrechtlichen Gewährleistung individueller Freiheit. Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz geht von dem herkömmlichen Bild der Privatschule aus. Sie verdankt ihre Existenz dem ideellen und materiellen Engagement ihrer Gründer und Träger. Diese füllen einen ihnen eingeräumten Freiheitsraum in eigener Initiative aus, die auch die wirtschaftlichen Grundlagen einschließt; sie müssen bereit sein, die damit verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen. Der Staat darf erwarten, dass der Schulträger seinem Interesse an der Verwirklichung eigener Ziele und Vorstellungen im schulischen Bereich eigenes finanzielles Engagement folgen lässt. Er beteiligt sich nur an diesem zuvörderst privaten Engagement.

Der Landesgesetzgeber darf im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit ferner berücksichtigen, dass öffentliche Mittel effektiv zu verwenden sind. Bei neu

gegründeten Schulen ist nicht absehbar, ob sie auf Dauer Bestand haben werden. Im Genehmigungsverfahren wird nicht auf diese Frage abgestellt, sondern es werden nur die formellen Genehmigungsvoraussetzungen des Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 Grundgesetz geprüft. Jede neu gegründete Privatschule begibt sich in Konkurrenz zu vorhandenen öffentlichen und privaten Schulen. Sie muss den bereits vorhandenen Schulen Schüler abgewinnen und diese an sich binden. Hierfür muss sie sich pädagogisch bewähren. Insofern ist es zweckmäßig und sinnvoll, dass das Land eine Zeitlang abwartet, ehe es zur ständigen Förderung übergeht.

Gegen die Zulässigkeit einer Wartefrist spricht auch nicht, dass im Falle des Scheiterns einer Schule die bis dahin geleisteten Zuschüsse nicht völlig nutzlos gewesen sein mögen. Der Staat will mit seiner Privatschulförderung in ein funktionierendes privates Ersatzschulwesen investieren. Gemessen daran sind öffentliche Mittel nicht effektiv verwandt, wenn sie statt einer lebensfähigen, von der Bevölkerung angenommenen Einrichtung einer Schule zufließen, die sich – aus welchen Gründen auch immer – eines solchen Zuspruchs nicht lange erfreuen kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Übrigen entschieden, dass eine dreijährige Wartefrist „nicht übermäßig lang“ ist.

Darüber hinaus wäre eine Abschaffung der Wartefrist mit erheblichen Mehrausgaben bei der laufenden Privatschulförderung verbunden.

### 2.3 Formulierung der Bestimmung

- Es wird dargelegt, dass im Gesetzestext „räumlich angegliederter Bildungsgang“ nicht definiert ist. Die Privatschulverbände gehen davon aus, dass damit die bisherige Pausenabstandsregelung gemeint ist und mit „räumlich angegliedert“ nicht aneinander angrenzende Gebäude gemeint sind. Auch wird dargestellt, dass die Formulierung in § 17 Abs. 4 Satz 2 „räumlich angegliedert“ die Assoziation von einem Anbau wecke. Dies wäre gegenüber der bisherigen Praxis eine Einschränkung und würde nicht die Zustimmung der Privatschulseite finden. Es werden folgende zwei Formulierungsvorschläge gemacht:

1. Ergänzung der Formulierung z. B. durch „... um einen räumlich angegliederten Bildungsgang im Sinne der Pausenabstandsregelung erweitert wird ...“.
2. „Von der Wartefrist wird abgesehen, wenn eine genehmigte Ersatzschule vom gleichen Träger in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer genehmigten Ersatzschule betrieben wird, die die Wartefrist erfüllt hat.“

Bewertung:

Der Gesetzestext ist in Verbindung mit der Gesetzesbegründung auszulegen. Dort wird erläutert, wie die Formulierung „räumlich angegliederter Bildungsgang“ zu verstehen ist. Demnach ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn der der „Ur-Schule“ angeschlossene neue Bildungsgang oder die neue Schulart räumlich innerhalb des sogenannten „Pausenabstands“ liegen. Darunter ist die Entfernung zu verstehen, die in der sogenannten „kleinen“ Pause zu Fuß zurückgelegt werden kann. Demzufolge müssen die Gebäude nicht zwingend aneinander angrenzen; die vorgeschlagene Klarstellung ist deshalb nicht notwendig.

- Darüber hinaus gehen die Privatschulverbände davon aus, dass für den Fall, dass eine neu gegründete Ersatzschule z. B. nach zwei Jahren einen weiteren Bildungsgang angliedert, für diesen Bildungsgang nicht wieder

eine dreijährige Wartefrist gilt, da die „Ur-Schule“ ja noch nicht die Wartefrist erfüllt hat. Vielmehr werde bei dem neuen Bildungsgang ebenfalls nach Erfüllung der Wartefrist von drei Jahren der Erstgründung von der Wartefrist abgesehen.

Bewertung:

Die Annahme der Privatschulverbände ist zutreffend, dass die Erfüllung der Wartefrist durch die „Ur-Schule“ auf den in diesem Zeitraum gegründeten neuen Bildungsgang angerechnet werden kann.

### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 (Änderung des Privatschulgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 17 Abs. 4)

Nach § 17 Abs. 4 PSchG werden neu genehmigte Ersatzschulen erst drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts (Wartefrist) bezuschusst. Nach der seinerzeitigen Einführung der gesetzlichen Wartefrist im Jahr 1990 hatte das Kultusministerium die Auslegung dieser Bestimmung durch Erlass geregelt. Es wurde auf Grund der Formulierung „Aufnahme des Unterrichts“ davon ausgegangen, dass bei Erweiterung der „Ur-Schule“ um einen genehmigungspflichtigen Bildungsgang oder einer weiteren Schulart keine neue Schule im Sinne des Satzes 1 entsteht, die ihrerseits der Wartefrist unterliegt. Voraussetzung hierfür war die Organisationseinheit zwischen „Ur-Schule“ und dem dieser angeschlossenen neuen Bildungsgang oder der neuen Schulart. Hiervon konnte nur ausgegangen werden, wenn räumlich der sogenannte „Pausenabstand“ (Entfernung, die in der sog. „kleinen“ Pause zu Fuß zurückgelegt werden kann) nicht überschritten wird; wenn also eine enge organisatorische Zuordnung und Verbindung zwischen vorhandenem und neuem Bildungsgang möglich ist. Diese Voraussetzung ist z. B. nicht erfüllt, wenn der Träger eines Gymnasiums in einem anderen Stadtteil oder einem neuen Standort einen weiteren Bildungsgang oder eine weitere Schule einrichtet.

Anlässlich eines Rechtsstreits über die Frage, ob eine Ersatzschule ab Unterrichtsbeginn bezuschusst werden kann, hat das Verwaltungsgericht Freiburg mit Urteil vom 19. November 2008 (Az. 2 K 2747/07) entschieden, dass die bis dahin praktizierte Pausenabstandsregelung nicht mit der derzeitigen Regelung des § 17 Abs. 4 PSchG zu vereinbaren ist.

Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 17 Abs. 4 PSchG soll eine gesetzliche Regelung für die bisherige „Pausenabstandsregelung“ geschaffen werden. Damit sollen für die genehmigten Ersatzschulen und die anerkannten, bezuschussten Ergänzungsschulen bei der Wartefrist im Ergebnis keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Verwaltungspraxis eintreten.

Um Rechtssicherheit im Hinblick auf die nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg getroffenen Entscheidungen über das Absehen von der Wartefrist und eine Gleichbehandlung der Träger zu erreichen, soll die Bestimmung rückwirkend ab dem 19. November 2008 in Kraft treten.

Zu Nr. 2 (§ 18 Abs. 2 Satz 1)

Die Kostendeckungsgrade (Zuschuss im Verhältnis zu den Kosten nach dem Bruttokostenmodell) betragen nach dem aktuellen Landtagsbericht (Zahlenbasis 2008, Drs. 14/5590 vom 10. Dezember 2009) zwischen 62,4 % und 76,9 %.

Es ergibt sich danach folgendes Bild:

Schulart	Kosten 2008	Vergleichsrelevanter Zuschuss 2008	Kostendeckungsgrad nach dem Bruttokostenmodell für 2008*
Grundschule, Kl. 1 bis 4 Freie Waldorfschulen	3.732 €	2.389 €	64,0 %
Hauptschule	5.958 €	3.716 €	62,4 %
Realschule	4.256 €	3.053 €	71,7 %
Gymnasium, Kl. 13 Freie Waldorfschulen	5.339 €	4.105 €	76,9 %
Fachschule für Sozialpädagogik (BK)	7.432 €	5.488 €	73,8 %
Berufsfachschule technisch	6.992 €	4.564 €	65,3 %
Berufsfachschule übrige	6.254 €	4.193 €	67,0 %
Berufskolleg technisch	6.553 €	4.435 €	67,7 %
Berufskolleg übrige	5.815 €	4.073 €	70,0 %
<i>Fachschule technisch</i>	<i>8.562 €</i>	<i>4.564 €</i>	<i>53,3 %</i>
<i>Fachschule übrige</i>	<i>7.824 €</i>	<i>4.193 €</i>	<i>53,6 %</i>

\* aus dem Landtagsbericht vom 10. Dezember 2009, Drs. 14/5590

Die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen sind mit keiner Schulart des öffentlichen Schulwesens vergleichbar; für sie ist im Privatschulgesetz ein besonderer Zuschuss ausgewiesen, der 96,6% des Zuschusses an die privaten Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen beträgt.

Für eine strukturelle Zuschussanhebung der Kopfsatzschulen wurden im Staatshaushaltsplan 2010/2011 Mittel in Höhe von 3,5 Mio. € für das Jahr 2010 (1. August 2010) und 8,3 Mio. € für das Jahr 2011 eingestellt.

Mit der strukturellen Zuschussanhebung sollen diejenigen Schulen, die bisher weniger als 70,5% Kostendeckung haben, wieder auf einen Kostendeckungsgrad von 70,5% angehoben werden. Die Anhebung betrifft insbesondere die Grund- und Hauptschulen sowie die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen. Die Zuschusserhöhungen betragen bei Grundschulen (einschl. Kl. 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen) 10,2%, bei Hauptschulen 13,0%. Die beruflichen Schulen erhalten zwischen 0,7% und 8,0% mehr (Ausnahme: Fachschulen für Sozialpädagogik).

## Übersicht der Zuschusserhöhung bezogen auf das Jahr 2010

Schulart	Kostendeckungsgrad nach dem Bruttokostenmodell für 2008	Zuschuss 2010 Stand am 31.07.2010	Strukturelle Zuschusserhöhung am 01.08.2010		Zuschuss nach struktureller Zuschussanhebung am 01.08.2010	Neuer Kostendeckungsgrad
			prozentual	absolut		
Grundschule, Kl. 1 bis 4 Freie Waldorfschulen	64,0 %	2.543 €	10,2 %	259 €	2.802 €	70,5 %
Hauptschule	62,4 %	3.957 €	13,0 %	513 €	4.470 €	70,5 %
Realschule	71,7 %	3.248 €	0 %	0 €	3.248 €	71,7 %*
Gymnasium, Kl. 13 Freie Waldorfschulen	76,9 %	4.363 €	0 %	0 €	4.363 €	76,9 %*
Berufliche Gymnasien	67,9 %	4.363 €	3,8 %	168 €	4.531 €	70,5 %
Fachschule für Sozialpädagogik (BK)	73,8 %	5.834 €	0 %	0 €	5.834 €	73,8 %*
Berufsfachschule technisch	65,3 %	4.856 €	8,0 %	390 €	5.246 €	70,5 %
Berufsfachschule übrige	67,0 %	4.461 €	5,2 %	233 €	4.694 €	70,5 %
Berufskolleg technisch	67,7 %	4.718 €	4,1 %	195 €	4.913 €	70,5 %
Berufskolleg übrige	70,0 %	4.333 €	0,7 %	28 €	4.361 €	70,5 %
<i>Fachschule technisch</i>	53,3 %	4.856 €	8,0 %	390 €	5.246 €	57,6 %
<i>Fachschule übrige</i>	53,6 %	4.461 €	5,2 %	233 €	4.694 €	56,4 %

\*) wie bisher

Hinweise:

- Die angegebenen Zuschussbeträge sind die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Ausgangsbeträge, die in den jährlichen Zuschuss mit der entsprechenden Anzahl der Monate (Zwölfstel) eingerechnet werden.
- Am 1. März 2010 erhöhten sich die Zuschussbeträge infolge der Besoldungserhöhung um 1,2 %.
- Alle Zuschussbeträge sind gerundet.

## Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Zuschusserhöhung soll zu Beginn des Schuljahrs 2010/11 wirksam werden, die Bestimmung zur „Pausenabstandsregelung“ rückwirkend ab dem 19. November 2008.